

Verordnung
zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde
Schondorf am Ammersee
(Baumschutzverordnung - BaumSchVO)

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), Art. 42 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1

(1) In dem Gebiet der Gemeinde Schondorf am Ammersee sind auf den Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt. Der genaue Geltungsbereich gibt sich aus der beiliegenden Karte.

Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden und die das Maß nach Satz 1 nicht erreichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Obstbäume; ausgenommen Apfel-, Birn- und Walnussbäume von über 10 m Höhe und einer Kronenbreite von 10 m.

(3) Die Karte im Maßstab 1:25.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schondorf am Ammersee eingesehen werden.

§ 2

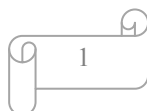
(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen. Dies kann auch durch chemische Mittel geschehen.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern;

(5) Die üblichen Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter Absatz 1.



(6) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien sowie für die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und bestehenden Straßen erforderlich sind.

§ 3

(1) Die Gemeinde Schondorf am Ammersee kann auf Antrag eine Ausnahmeerlaubnis vom Verbot des § 2 erteilen, wenn

- a) überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles die Ausnahmeerlaubnis erfordern oder
- b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeerlaubnis mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist oder
 2. den Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird oder
 3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in schwerwiegender Weise behindert wird.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

§ 4

(1) Die Ausnahmeerlaubnis nach § 3 ist bei der Gemeinde Schondorf am Ammersee unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen; Lageplan M 1:1000 beifügen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

(1) Die Entscheidung der Gemeinde Schondorf am Ammersee ergeht schriftlich.

(2) Die Gemeinde Schondorf am Ammersee kann die Ausnahmeerlaubnis mit Auflagen verbinden. Bei Entfernung von Bäumen soll eine ausreichende Ersatzpflanzung innerhalb angemessener Frist gefordert werden.

Anstelle einer Ersatzpflanzung kann die Gemeinde Schondorf am Ammersee Ausgleichszahlungen fordern, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine ausreichende Ersatzpflanzung in öffentlichen Grünflächen anfallen.

(3) Wird die Ausnahmeerlaubnis zur Entfernung oder Veränderung von kranken Bäumen versagt, hat die Gemeinde Schondorf durch Anordnung sicherzustellen, dass der Antragsteller alle Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind.

§ 6

(1) Haben Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 mit 4 zum Absterben eines Baumes geführt, so kann der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter von der Gemeinde Schondorf am Ammersee zu ausreichendem Ersatz innerhalb angemessener Frist verpflichtet werden.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 errechnet wird.

(3) Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 kann die Gemeinde Schondorf am Ammersee anordnen, dass der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter innerhalb angemessener Frist geeignete Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr trifft.

§ 7

Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und für Zuschüsse nach § 5 Abs. 4 verwendet.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Ausnahmeerlaubnis entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 9

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts (Naturschutzgesetz bes. Artikel 9, 12 usw.) sowie der Landkreisverordnung Landschaftsschutzverordnung Ammersee-West.

§ 10

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes vom 15.07.1999 außer Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 14. August 2019

Gemeinde Schondorf am Ammersee

Alexander Herrmann

1. Bürgermeister

